

SATZUNG

des Vereins Seifersdorfer Thal e.V.

Fassung vom 10.06.2017

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Seifersdorfer Thal e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seifersdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

2. Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Förderung wertvollen Kulturgutes, insbesondere des Zeitalters der Empfindsamkeit, wie es verkörpert wird durch den Landschaftspark Seifersdorfer Tal. Deshalb wirkt der Verein insbesondere für

- die Belange der Gartendenkmalpflege, der Landschaftspflege und des Naturschutzes in dem Denkmalschutzgebiet Seifersdorfer Tal und dem angrenzenden Landschaftsraum, der als Umgebungsschutzgebiet in der Denkmalpflegerischen Rahmenzielstellung definiert ist
- die Beförderung des Verständnisses für das Zeitalter der Empfindsamkeit
- die Befruchtung des geistig-kulturellen Lebens der Gegenwart durch die Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und Philosophie um 1800
- die Bewahrung und Hege des empfindsamen Freundschaftsideals.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erworben oder verliehen werden als

- ordentliches Mitglied
- Fördermitglied
- Ehrenmitglied.

(2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung/den Vorstand.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Ernennung setzt voraus, daß sich die/der Betreffende um den Verein oder die Förderung seiner Ziele hervorragende Verdienste erworben hat.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist, durch Ausschluß oder Tod.

(5) Ein mehr als einjähriger Rückstand der Beitragszahlung verlangt den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes.

(6) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist an die Satzung des Vereins gebunden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu zahlen.
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und jährlich an mindestens einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden über Tätigkeiten und Vorhaben des Vereins informiert.
Eine Informationspflicht seitens des Vereins besteht nicht.

(7) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Berufung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(4) Die schriftlichen Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 21 Tage, zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

(5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(6) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(7) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder verlangen (§ 3 Absätze 3 und 6 sowie § 6 Absatz 6), bedingen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die Beschlußfassung erfolgt dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(8) Für besondere Geschäfte können Vertreter bestellt werden. Die Bestellung dieser Vertreter, die nicht selbst Mitglied des Vereins sein müssen, erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit widerruflich.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten oder einer/eines von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreters ist Bedingung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auf schriftlichem oder telefonischem Wege fassen.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist es, die ihm aus der Satzung erwachsenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere
 - die Grundzüge der Arbeit des Vereins zu bestimmen
 - die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr, je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einen bevollmächtigten Vertreter zu berufen. Dieser muß nicht selbst Mitglied des Vereins sein.
- (7) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins und ist rechenschaftspflichtig gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

8. Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Förderverein Seifersdorfer Schloss e.V“. Sollte dieser zu dem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Seifersdorf. Der jeweilige Nachfolger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.